

Aktenzeichen:  
6 C 122/15



Urteil/Beschluss zugestellt an:  
Kläg.-Vertr. am 19.01.16  
Bekl.-Vertr. am 26.01.16  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts  
Die Urkundsbeamtin

Amtsgericht Mannheim

[Redacted]  
[Redacted] angestellte



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

[Redacted]  
80331 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz. [Redacted]

gegen

[Redacted], 68161 Mannheim

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted], 50678 Köln, Gz.: [Redacted]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Mannheim

durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] t am 08.01.2016

beschlossen:

I.

Das Gericht bestimmt den Inhalt der außergerichtlichen Einigung der Parteien, wie er mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei vom 28.12.2015 einerseits sowie mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Beklagtenpartei vom 04.01.2016 übermittelt worden ist, zum Gegenstand des Vergleichsvorschlags des Gerichts gemäß § 278 Abs. 6 ZPO.

Im unterstellten Einverständnis der Parteien wird von der förmlichen Bekanntgabe sowie von der Einräumung einer Frist zur Stellungnahme sowie zur (nochmaligen) ausdrücklichen Annahme des Vergleichs abgesehen.

## II.

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien auf Grundlage des Inhalts der außergerichtlichen Einigung der Parteien, die zum Gegenstand des gerichtlichen Vergleichsvorschlags bestimmt wurde, und entsprechend der schriftlichen Erklärung des Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei vom 28.12.2015 einerseits sowie der schriftlichen Erklärung des Prozessbevollmächtigten der Beklagtenpartei vom 04.01.2016 andererseits ein Vergleich geschlossen ist.

## III.

Das Zustandekommen des Vergleichs wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO mit folgendem Inhalt festgestellt:

### Vergleich

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 650,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 50,00. Die erste Rate ist bis spätestens 15.01.2016 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte  
IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02 (Kto.: 598410502)  
BIC: DRESDEFF700 (BLZ: 70080000)  
Bank: Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)  
Verwendungszweck: [REDACTED]

**Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.**

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab

dem 15.01.2016 zu verzinsen.

IV.

Der Verhandlungstermin vom 12.01.2016 wird aufgehoben.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
und d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.  
Die Entscheidung ist d. Beklagtenpartei am 26.01.2016 zugestellt worden.  
Mannheim

27. Jan. 2016

██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

